

## Protokoll

über die am 2. Dezember 1876 im Österreichischen  
Aula zu Wien stattgefundenen Vorkonferenzen  
bezüglich der Vereinbarung der zünftigen der Österreichisch-  
Ungarischen Mauerer und der Zunftmeister  
Lichtenstein betreffend Zoll- und Steuerangelegenheiten.

In Wien am 2. Dezember 1876  
im Österreichischen Aula zu Wien abgehaltener Confe-  
renz haben der Sanollmöglichte Hr. Majorität der Kai-  
serin und Königin, Hof und Ministerialrat Franz von  
Schweigel, und der Sanollmöglichte Hr. Fürstbischof der  
sow. Zunft zu Lichtenstein, Herzog Graf Clemens  
v. Westphalen, die folgenden der vereinbarten der  
österreichisch-ungarischen Mauerer und der Zunft-  
meister Lichtenstein abgezeichneten Zoll- und  
Steuerangelegenheiten betreffend vereinbarten  
Zunft und Zunftmeister übergeben.

Am dieser Konferenz haben außer  
den genannten Sanollmöglichten Hertzog Grafen:

Die Commission der österr. und ungar. Regierung:  
Hr. Ministerialrath J. Wagner im k. k. Finanzministerium und  
Hr. Ministerialrath Dr. A. v. Mattekovits im k. k. ungar. Handelsministerium,  
sowie, ferner  
der Kantonalen der fürstl. Liechtenstein'schen Landesregierung:  
Hr. fürstl. liechtensteinische Landesmarschall v. Hansen.  
Als Schriftführer fungirt Hof- u. Ministerialconscribent  
Franz v. Glanz im k. u. k. Ministerium der Äußeren

Das Gutachten des Kantonsrat ist  
nach Einfließen der beiden Gutachten und parafirt worden,  
wie unter Gehversicht nach folgenden Bemerkungen, Colirato,  
vorgehen und Verhandlungen in dem vorgenannten Pro-  
tokoll niedergelegt wurde, die einem integrierenden  
Leseprotokoll des Kantonsrat bilden und offen stehen sollen.  
Diese Ratification als Gutachten anzusehen werden sollen  
zu Artikel III.

Das Sanctionirte des Kantonsrat ist  
zu dem zu Liechtenstein gehörigen Kantonsrat der fürstlichen  
Regierung, dass dieselbe nach dem Verfahren der fürstl.  
Regierung einen Verhandlungsabgang auf Wien vorläge  
in Österreich-Ungarn einmündig gemacht werden, und

damit einverstanden sei, also auf den in diesem Artikel für diesen  
Fall nachzusehen beabsichtigten Gesandten zu zeigen.

Zu Artikel XIV.

Es wird einverstanden festgestellt das die in die-  
sem Artikel erwähnten Hauptstädte nicht (allerdings) zu  
Vaduz im Laufe der Jahre 1877 werden vollzogen wer-  
den. Hierbei sind insbesondere nicht mit Rücksicht auf die  
Unzulänglichkeit der vorhandenen Lokalitäten zu Vaduz  
die Notwendigkeit festzustellen, die Akut- und Provinz-  
räthe in entsprechenden Kreisen zu beauftragen und mit  
den erforderlichen Lokalitäten in Verbindung mit einem  
Mengenvertrag zu verfahren.

Folgendes sind für die betreffende  
in der Angelegenheit dieser Verhandlung vereinbart und  
dabei festgelegt zu zeigen worden.

Zu Artikel XXVI.

Das Akut- und Provinz-  
räthe sind für die betreffende Angelegenheit, in der  
für die betreffende Angelegenheit, in der

Änderung der gegenwärtig bestehenden Landesverfassung nicht  
wollen zu lassen, weshalb der Landtagspräsident N. Jungbluth:  
Es sei sehr erwünscht, dass diese neue Verfassung der  
Kraft der k. k. Österreichischen Regierung, die gesetzlich und  
gesetzlich, sowie alle sonstigen Verfügungen der k. k.  
priv. Verwaltung über die in Tirolen zu  
ganzem Rechte in dem bestehenden oder künftig gesetz-  
lich bestehenden Verfassung nach geordnet der Verfassung  
der Landesverfassung die in Gold gesetzlich zu lassen, und  
dies für den Fall der Verfassung nach Verfassung- oder  
österreich. Regierung zu gesetzlich dem gesetzlich bestehenden  
Goldgesetz zu gesetzlich dem Gesetz der  
Landtagspräsidenten der k. k. österreich. Regierung nach  
17. März 1869 § 8 u. g. und der gesetzlich Regierung  
nach 14. Jänner 1870 Art. 8 selbst zu lassen, nicht  
Landtagspräsident werden dürfen.

Der k. u. k. Landtagspräsident

in Fortsetzung zur Ratifikation.

Zu Artikel XXIX.

für den Fall dass die Ratifikationen der vorgen.  
nämlichen Vertragsart bis 31. Dezember 1876, an welchem Tage  
der gewöhnliche Abrechnungstermin nach 12. Dezember 1875 befa.  
funden Fall und Rückzahlung zwischen der österreichisch-ungar.  
nischen Monarchie und dem kaiserlich-russischen Reich  
abläuft, aus irgend welchem Grunde eine Ausrückung  
sowohl hienach, als der vorgenämlichen Vertragsart bis zur  
vollständigen Ausrückung der Ratifikationen provisorisch  
nach 1. Jänner 1877 ausgeführt in Nichtbeacht zu sein  
sowohl und nachfolgend die kaiserlich-russische  
Regierung zu diesem Zweck die notwendigen Schritte  
auszuführen verpflichtet zu werden.

Das vorgenämliche Protokoll ist in  
ausgezeichnete Ausführung nachzusehen.

Schweder  
Wagner  
Kaschkin

Anton von Arnheim  
von Arnheim